

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluss gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte. Der Empfänger legt bei Entrichtung der Eingangsabgabe die erhaltene Adresse vor, auf welcher die Hebestelle die geschehene Verzollung bescheinigt, worauf die Postbehörde die zu solcher Adresse gehörigen Pakete dem Empfänger verabfolgt.

§. 9.

Diejenigen Poststücke, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine zur Zollerhebung befugte Dienststelle befindet, werden, Behufs der Abfertigung, nach den Vorschriften der §§. 7. und 8. auf der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Poststation, wo zugleich eine Erhebungsstelle vorhanden ist, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, der Eröffnung und Untersuchung des Pakets entweder persönlich beizuwohnen oder durch einen Beauftragten bewohnen zu lassen, als worauf, jedoch nicht über acht Tage hinaus, gewartet werden kann.

§. 10.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht dem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen und solches auf demselben Postcourse, auf welchem es eingegangen ist, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe.

Wer verpackte Gegenstände mit den Staatsposten durchzuführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen. Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste, für den Cours, welchen das Poststück nimmt, im Tarife festgesetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet und zugleich das Paket unter vollständig sichernden Verschluss gesetzt werden, dergestalt, daß eine Veränderung des Inhalts nicht Statt finden kann. Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluss gestattet, andernweit noch versehen.

§. 17.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Course durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung, nach einem, von den Zollstellen unentgeltlich zu verabfolgenden, gedruckten Formulare, für dergleichen Versendungen mit Bezeichnung des Auslandes überhaupt abgefaßt, offen beifügen.

§. 19.

Poststücke, deren Inhalt, bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten mit der ausgestellten Inhaltserklärung nicht übereinstimmend befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, in Beschlagnahme genommen, und es wird nach den, wegen unrichtiger Waarendclaration, in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Hiernach haben sich die Zoll- und Postbehörden, so wie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 4. December 1833.

Finanz-Ministerium.

von Zschau.

Stempel.

B u c h h a n d e l.

Die

Bedeutung des deutschen Buchhandels,

besonders in der neuesten Zeit.

Das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ tritt unleugbar in einer für den gesammten literarischen Verkehr höchst merkwürdigen und bedeutungsreichen, aber auch gefahrdrohenden Zeit auf, und es dürfte für eine seiner ersten Obliegenheiten erachtet werden, auf die wichtigsten Momente und Erscheinungen in dieser Beziehung aufmerksam zu machen und sie klar zu bezeichnen, den dabei Betheiligten ebensowohl zur zeitigen Ermuthigung als nöthigen Warnung. Mögen diese Zeilen dazu den Anfang machen, zur Fortsetzung aber für das Wohl und die Ehre des deutschen Buchhandels alle diejenigen mitwirken und beitragen, welche, neben dem kleinen Bereiche des eigenen Geschäftes, auch das Ganze nicht aus dem Auge verlieren, sondern in seiner allseitigen Entwicklung verfolgen und beachten.

Unverkennbar ist seit einigen Jahren im deutschen Buchhandel eine Unruhe, ein Drängen, Treiben und Jagen bemerkbar geworden, von welchem die frühere Geschichte desselben wohl schwerlich ein Beispiel aufzustellen hat. Im unaufhaltsamen Fortschreiten vermehrte sich in dem letzten Jahrzehnde die Zahl deutscher Buchhandlungen dergestalt, daß jetzt fast jede nur einigermaßen bedeutende Landstadt auch ihren Buchhändler hat, der sich nicht etwa auf ein der Vertlichkeit angepaßtes Sortimentsgeschäft beschränkt, sondern sofort auch einen eigenen Verlag zu erstreben sucht, wozu ihm, im besten Falle, die Nähe und der bereitwillige Fleiß irgend eines Gelehrten, öfters aber freilich, leider! nur ein versprengtes Glied der federschnellen Zunft der Scribler die allzeit fertige Hand bietet. Dadurch ist unser Büchermarkt mit einer Fluth theils unnützer und überflüssiger, theils wirklich schlechter und schädlicher Schriften überschwemmt worden, und die Abfassung oder Ausarbeitung eines Buchs ist, — eben so wie das Abschreiben desselben vor Erfindung der Buchdruckerkunst — jetzt nur zu häufig und augenfällig zum fabrikmäßigen Betrieb, ja zum Handwerk herabgewürdigt worden. Man wollte den Geist wie Waare, die dem bloßen Erwerb dient, behandeln, und er entwich zürnend und ließ nur seine Hülle zurück, deren Blöße aber keine auch noch so elegante Ausstattung durch Druck und Papier zu decken vermochte. Daß aber die geldjagende Hast,